

ENERGIE ZUG **NETZ**

Statuten 2008

Zug, 10.04.2008

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "energienetz-zug" besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches als Nachfolgeorganisation der früheren Vereinigung Zuger Energieberater (VZE). Die Mitglieder der früheren VZE bilden den Mitgliederstamm des neuen energienetz-zug. Dieses steht nun auch Nichtfachleuten offen.

II. Zweck

Art. 2 Das energienetz-zug setzt sich für einen sparsamen und umweltgerechten Einsatz unserer Ressourcen ein. Es strebt einen auf die Zukunft ausgerichteten Energie- und Ressourceneinsatz an und fördert eine nachhaltige und ganzheitliche Betrachtungsweise.

Das energienetz-zug bietet eine Plattform für die bessere Vernetzung von Energiefachleuten, Politik und Gesellschaft im obigen Sinne.

III. Mitglieder

Art. 3 Die Mitglieder des Vereins können sich mit dem im Zweckartikel (Art. 2) formulierten Leitbildgedanken identifizieren. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid können Betroffene an die ordentliche GV rekurrieren. Jedes Neumitglied erhält die Statuten, im Beitrittsjahr wird auf den Mitgliederbeitrag verzichtet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten (hier und in allen folgenden Fällen ist die weibliche Form eingeschlossen) und kann jederzeit erfolgen. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Dem energienetz-zug gehören die zwei folgenden **Mitgliederkategorien** an:

Einzelmitglieder

Art. 4 Einzelmitglieder sind natürliche Personen.

Kollektivmitglieder

Art. 5 Die Kollektivmitgliedschaft ist den Kantons- und Gemeindebehörden, Energieversorgern, Banken und Finanzinstituten sowie Vereinen, Verbänden und Unternehmen aus Industrie und Gewerbe vorbehalten. Kollektivmitglieder haben an der GV nur eine Stimme.

IV. Mittel

Zur Erreichung des Vereinsziels stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Energieberatungsstelle

Art. 6 Der Verein engagiert sich für die Führung einer Energieberatungsstelle für Kanton und Gemeinden des Kantons Zug, deren Organisation in einem separaten durch den Vorstand in Kraft gesetzten Reglement geregelt ist.

Aus- und Weiterbildung

- Art. 7 Mit Vorträgen, Kursen und der Beteiligung an der Organisation von Lehrgängen soll einerseits der Wissensstand der Mitglieder aktualisiert, andererseits die Aus- und Weiterbildung spezieller Berufsgruppen gefördert und aktuelle Informationen an Behörden und Konsumentengruppen weitergegeben werden. Der Verein kann von Dritten mit der Durchführung von Veranstaltungen beauftragt werden.

Erfahrungsaustausch

- Art. 8 Mit entsprechenden Veranstaltungen und der Nutzung moderner Kommunikationsmittel sollen der Erfahrungsaustausch und die Vernetzung unter den Mitgliedern sowie gegen aussen gefördert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

- Art. 9 Für die breite Bewusstseinsbildung betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür bietet der Verein eine Plattform mit Kompetenznetzwerk für die Bestrebungen und Entwicklungen, die sich mit den Vereinszielen decken.

Politisches Engagement

- Art. 10 Der Verein kann sich in Energie- und Umweltfragen politisch engagieren. Er sucht die Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Energiekommissionen.

V. Finanzierung und Haftung

- Art. 11 Die Vereinsaktivitäten werden durch folgende Einnahmen finanziert:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.- für Einzel- und Fr. 1000.- für Kollektivmitglieder. Die Beiträge werden vorausbezahlt und am 1. Mai fällig.
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand.
 - c) Einnahmen aus im Auftrag Dritter erbrachten Dienstleistungen.
 - d) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Vermögen.
 - e) Gönner- und Sponsorenbeiträge.
- Art. 12 Die Buchführung erfolgt durch den Kassier. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- Art. 13 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung (GV)

- Art. 14 Die GV wird vom Vorstand einberufen. Einladung und Traktandenliste werden mittels gewöhnlichem Brief an alle Mitglieder und Organe mindestens 14 Tage (Poststempel) vor der GV versandt.

Ordentlicherweise soll die GV einmal jährlich im 1. Quartal stattfinden. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss einer GV, des Vorstands oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Präsidenten gestellt wird.

Art. 15 Es kann nur über traktandierete Punkte abgestimmt werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer GV anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftlichen Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 16 Den Vorsitz an der GV führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Wenn nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen, erfolgen Wahlen und Abstimmungen durch Handmehr.

Art. 17 Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme der Berichte des Präsidenten und des Beirates.
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission.
3. Entlastung aller Organe.
4. In Jahren mit gerader Jahreszahl: Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Beirates und der Rechnungsprüfungskommission.
5. Ersatzwahlen in Jahren mit ungerader Jahreszahl.
6. Beschlussfassung über Jahresprogramm und Budget.
7. Festlegen des Jahresbeitrages.
8. Beschlussfassung über andere ordnungsgemäss angekündigte Traktanden einschliesslich Statutenrevisionen.
9. Entscheidung über allfällige Rekurse gegen Vorstandsentscheide.
10. Beschlussfassung über die von Gesetzes wegen der GV vorbehaltenen Gegenstände.
11. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV.
12. Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern: dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt maximal 3 Amtsperioden, diejenige eines Vorstandsmitgliedes maximal 6 Amtsperioden.

Ein vorzeitiger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann interimsmässig eine Ersatzperson einsetzen. Diese muss an der nächstfolgenden ordentlichen GV gewählt werden.

Art. 19 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vollzug der Beschlüsse der GV.
2. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind.
Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Vereinsinteressen. Er regelt die Vertragsverhältnisse und überwacht die Abwicklung von Aufträgen, die durch externe Auftraggeber finanziert sind.
3. Vertretung des Vereins nach aussen inklusive Regelung der Zeichnungsberechtigung.
4. Einberufung der GV und Erstellen einer vollständigen Traktandenliste mit allen dem Präsidenten bis zum 31. Dezember von seilen der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingereichten und den von Vorstand und Beirat an sie überwiesenen Anträgen.

5. Vorbereitung aller zweckdienlichen Unterlagen und Aktivitäten, die einer Genehmigung durch die GV bedürfen.
6. Der Vorstand kann für die Erfüllung der Aufgaben (gemäss Art. 6 bis 10) Arbeitsgruppen bilden, die auch aus Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes bestehen können.
Der Aufwand für die Begleitung und Qualitätssicherung von externen Aufträgen kann mit Deckungsbeiträgen aus der externen Finanzierung abgegolten werden.
7. Der Vorstand legt an der ordentlichen GV Rechenschaft über seine Geschäftstätigkeiten ab. Er kann die Verfassung von Rechenschaftsberichten an Dritte delegieren.

Beirat

- Art. 21 Der ehrenamtlich tätige Beirat umfasst mindestens drei Personen. Dem Beirat sollen allfällige Vertreter der Vertragspartner aus Kanton und Gemeinden sowie nach Möglichkeit ein Vertreter von Energie Schweiz angehören. Der Beirat gibt dem Vorstand Impulse und dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Rechnungsprüfungskommission

- Art. 22 Die GV wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren zwei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Belege, Buchführung, Kassabestand und legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

VII. Auflösung

- Art. 23 Die GV kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern sie ordnungsgemäss traktandiert war und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt, wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt. Die Kompetenzen der GV und des Vorstandes bleiben während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Ein allfälliges Reinvermögen ist einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. In keinem Fall dürfen Mittel an die Vereinsmitglieder oder Gönner zurückfliessen. Die GV entscheidet anhand der Vorschläge des Vorstandes.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme zur Änderung durch die GV vom 10.04.2008 in Kraft.

Zug, 10.04.2008

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

J. Kneubühl-Wydler

G. Berner